

# Jahrheft 2019

Jahrheft 2019  
des Schweizer Presserates

---

Revue annuelle 2019  
du Conseil suisse de la presse

---

Annuario 2019  
del Consiglio svizzero della stampa

---

---

# Inhaltsverzeichnis

Editorial - Dominique von Burg	5
Schnellere Verfahren, mehr Gehör und solide Finanzierung - Markus Spillmann	7
Jahresbericht 2018 des Schweizer Presserats	12
Presseratsstatistik 2018	18
Statistik 2008-2018	20
Soziale Medien und Informationsseiten: Der Presserat erweitert seine Zuständigkeit - Dominique von Burg	22
Zusammensetzung des Presserats 2019	26

# Fehler eingestehen – das stärkt unsere Glaubwürdigkeit

von Dominique von Burg  
Präsident des Schweizer Presserats



Dominique von Burg

«Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäusserung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht. Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verantwortung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.»

Die Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» rückt die Beziehung zur Öffentlichkeit unmittelbar ins Zentrum des Berufs des Journalisten. Tatsächlich sind Medienschaffende an einen impliziten Vertrag gebunden: Sie kommunizieren die von ihnen beobachteten Ereignisse öffentlich einem Publikum, das selbst weder die Zeit noch die Gelegenheit dazu hat. Sie enthüllen zudem Fakten, welche die einen oder andern zu verbergen versuchen, die aber wichtig für das Funktionieren einer Gesellschaft sind.

Journalistinnen und Journalisten können ihre ebenso noble wie notwendige Funktion jedoch nur erfüllen, wenn das Publikum ihnen vertraut. Bekanntlich hegt jedoch ein Teil der Öffentlichkeit gegenüber den Medien je länger je mehr Vorbehalte. Im Zeitalter von Verschwörungstheorien und Fake News wird jeder Diskurs von Autoritäten öffentlich in Frage gestellt, egal ob es sich um solche politischer, wissenschaftlicher oder journalistischer Art handelt.

Doch die Haltung der Journalisten selbst ist nicht immer geeignet, das nötige Vertrauen zu wecken. Dass ausgerechnet diejenigen, deren Aufgabe es ist, die Wahrheit zu suchen und zu vermitteln, Schwierigkeiten haben, eigene Fehler einzugestehen, trägt nicht zu ihrer Glaubwürdigkeit bei. Seine eigenen Fehler nicht einzugestehen, bedeutet dies nicht, sich als unfehlbar auszugeben? Und ist die Öffentlichkeit einem solchen Anspruch gegenüber nicht zu Recht misstrauisch?

Dass Journalisten Fehler unterlaufen, dafür hat das Publikum Verständnis. Es weiss, dass es Generalisten sind, die sich täglich mit verschiedensten

Themen beschäftigen und dass deshalb unvermeidlich ist, dass Fehler passieren. Nicht normal ist jedoch, dass Fehler nicht anerkannt werden.

Einige Medien haben das verstanden. Sie anerkennen Fehler sofort und auf deutlich sichtbare Art und Weise. Manchmal nutzen sie gar die Gelegenheit, um mit dem Publikum einen Dialog zu initiieren. Andere Medien – leider immer noch die Mehrheit – verstecken ihr «*mea culpa*» am untersten Spaltenrand unter einer schwammigen Überschrift oder unterlassen dieses sogar ganz.

Bei journalistischen Online-Artikeln ist eine Korrektur noch wichtiger, weil die Informationen verfügbar und einfach auffindbar bleiben. Der Presse- rat hat bereits mehrmals betont, dass es nicht reicht, fehlerhafte Beiträge einfach zu korrigieren. Wünschenswert ist es, den ursprünglichen Beitrag ohne Änderung zu ergänzen und das Publikum separat auf den Fehler aufmerksam zu machen (*siehe Stellungnahme 29/2011*).

Natürlich gewinnen Journalisten das Vertrauen der Öffentlichkeit in erster Linie durch die Qualität ihrer Recherchen und durch ihre Unabhängigkeit. Aber auch die Anerkennung ihrer Fehlbarkeit trägt einen wichtigen Teil dazu bei, denn damit weisen Journalisten nach, dass sie ihren Vertrag mit der Öffentlichkeit einhalten, ohne zu versuchen, die Öffentlichkeit zu täuschen.

# Schnellere Verfahren, mehr Gehör und solide Finanzierung

von Markus Spillmann  
Präsident des Stiftungsrates «Schweizer Presserat»



Markus Spillmann

### Der Stiftungsrat diskutiert Reformen für den Schweizer Presserat

Zum ersten Mal seit vielen Jahren kann die Stiftung des Schweizer Presserates 2018 wieder einen Überschuss ausweisen. Das Plus ist das Ergebnis von Aufwandsmin- derung, strikter Kostendisziplin und ausserordentlichen Zuwendungen. Das Grundproblem aber ist damit nicht beseitigt: Die Stiftung leidet unter einem strukturellen Defizit. Der Stiftungsrat diskutiert daher, wie sich der Presserat nachhaltig für die Zukunft aufstellen könnte.

Oscar Wilde hat einst gespottet, dass der Journalismus seine Existenz mit dem grossen Darwinschen Prinzip von der Auslese der Schlechtesten rechtfertige. Das ist, wie so oft bei Wilde, bitterböse Ironie. Und doch trifft sie möglicher- weise in zwei Dimensionen einen Kern der Wahrheit: Erstens: Journalismus genießt nicht den besten Ruf; zweitens ist der Berufsstand daran nicht ganz unschuldig. Wie wohl noch nie zuvor in seiner Geschichte ist der Journalismus durch ökonomische, technologische und gesellschaftliche Veränderungen in seiner Daseinsberechtigung und Deutungsrelevanz herausgefordert.

### Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Medienschaffende, Redaktionen und Medienunternehmen sollten sich in Reaktion darauf einige Grundsätze in Erinnerung rufen, die für dieses Metier gelten: Etwa, dass guter Journalismus nach Respekt heischt, nie aber nach Glanz und Glorie giert. Dass kritische Journalistinnen und Journalisten für eine lebhaftere Debattenkultur wichtiger sind als nette. Oder dass ein Medien- unternehmen sich nicht in erster Linie auf Imagepflege konzentrieren sollte,

sondern darauf, wertegeleitete Publizistik sicherzustellen. Das bedeutet unter anderem, dass eine Redaktion unabhängig und unbeeinflusst arbeiten können muss, und dass sie Journalistinnen und Journalisten beschäftigt, die gut ausgebildet sind.

Nun wissen wir alle, dass in diesem Metier zwischen Anspruch und Wirklichkeit nicht selten eine Kluft existiert. Diese möglichst klein zu halten, gehört zu einer umfassend verstandenen Qualitätssicherung. Diese schliesst insbesondere die Wahrnehmung von berufs- und medienethischer Verantwortung ein.

In der Schweiz ist diese Verantwortung im Wesentlichen auf zwei Ebenen verteilt: In den jeweiligen Medien- und Verlagshäusern, die intern Richtlinien erlassen in Form etwa eines Redaktionsstatuts. Und auf Branchenebene durch die Form der kollektiven Selbstregulierung durch den Schweizer Presserat mit der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», dem Kodex.

Gegen vermutete Verletzungen des Kodex kann Beschwerde erhoben werden. Dieses Recht entspricht somit einer Rechenschaftspflicht von Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit bzw. den von Medienarbeit betroffenen Personen und Unternehmungen.

8

### Lückenhafte Selbstregulierung

In einem jüngst in den *Studies in Communication and Media* publizierten Forschungsbeitrag von Silke Fürst und Philomena Schönhagen vom Departement für Kommunikationswissenschaften und Medienforschung der Universität Fribourg wird die medienethische Selbstregulierung in der Schweiz allerdings als lückenhaft bezeichnet. Sie genüge angesichts der Ökonomisierung der hiesigen Medienlandschaft und der Medienkonzentration auch im internationalen Vergleich den Anforderungen des Publikums nicht bzw. nicht mehr. Insbesondere kritisieren die Autorinnen vor dem Hintergrund empirischer Befunde über sich verschlechternde Arbeitsbedingungen im Schweizer Journalismus eine zu starke Betonung der Individualethik bei der Einhaltung von Pflichten und Rechten, die kaum eingeforderte Mitverantwortung von Medienorganisationen und Medienkader bei der Durchsetzung von medienethischen Prinzipien und die teilweise schwammige bis inexistente Regelung im Bereich der Berichterstattung über das eigene Unternehmen bzw. medienethische und -politische Fragen, die unternehmerische Interessen tangieren.

Ich teile längst nicht alle Befunde dieser Arbeit, glaube aber dennoch, dass sie einige interessante und v.a. auch bedenkenswerte Punkte beleuchtet. Denn auch ich bin der Meinung, dass die strukturierte Wahrung und Durchsetzung medienethischer Grundsätze im hiesigen Journalismus im Zeitalter von Fake News und angesichts der sich häufenden Pauschalangriffe auf die Medien selbst in gereiften Demokratien weiter gestärkt werden muss und angesichts der dramatischen Veränderungen im Medienmarkt auch verbessert werden kann.

Voraussetzung dafür wäre aber der Wille aller Beteiligten, sich gemeinsam für Qualität und Reputation im Journalismus stark zu machen. Dieser Wille ist derzeit nicht unumschränkt zu spüren.

Der Presserat darf keine Organisation des «nice-to-have» sein, sondern eine des «must-be». Seine Erwägungen müssen nicht einfach nur zur Kenntnis genommen werden, sondern Eingang finden in den redaktionellen und journalistischen Alltag. Wer vom Presserat gerügt wird, muss «rot» werden. Wer nicht gerügt wird, soll sich darüber freuen als Auszeichnung für eine korrekte und ethisch saubere Arbeitsweise.

Dies alles aber kann nur erzielt werden, wenn der Presserat als Institution geachtet wird, ausreichend finanziert ist, in der breiten Öffentlichkeit nicht nur bekannt, sondern auch präsent ist und die internen Abläufe so organisiert sind, dass die zeitliche Belastung für die weitgehend ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Presserates erträglich bleibt und der Beschwerdeführer erwarten darf, innert nützlicher Frist eine faire und nachvollziehbare Beurteilung seines Falles zu erhalten.

### Notwendige Reformdebatte

Das Präsidium des Schweizer Presserates hat vor dem Hintergrund der rasant voranschreitenden Konzentration im hiesigen Medienmarkt, der fragilen Finanzierung des Presserates und der sich dramatisch verändernden Nutzungsgewohnheiten der Medienkonsumentinnen und -konsumenten eine Reformdebatte initiiert. Der Stiftungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende Jahr ein entsprechendes Reformvorhaben zu konkretisieren und zu verabschieden.

Geklärt werden soll unter anderem, wie der Presserat vermehrt auch proaktiv Stellung nehmen kann zu berufs- und medienethischen Fragen, ohne präjudizierend zu wirken bei einer allfälligen späteren Beschwerde in gleicher Sache. Es soll geprüft werden, wie der Verfahrensaufwand verkleinert und die Verfahrensdauer verkürzt werden können, ohne die heute unbestritten hohe Qualität bei der Beschwerdebehandlung zu gefährden. Wie kann der Presserat noch besser bei der Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -stärkung mitwirken? Welche Rolle könnte der Presserat bei der Unterscheidbarkeit von publizistischen von nicht- bzw. para-journalistischen Inhalten spielen, die künftig nicht mehr nur gebündelt und durch eine Medienmarke, sondern entbündelt, on demand und durch Intermediäre verbreitet zum Endkonsumenten gelangen? Und welche Funktionen könnte der Presserat kompensatorisch und gegen Verrechnung für einzelne Medienhäuser übernehmen, die sich heute noch teilweise aufwändige Qualitätssicherungsstrukturen, Ombudsstellen und Rechtsabteilungen leisten?

Und es müssen – dringend – Lösungen gesucht und gefunden werden, die die Finanzierung des Presserates nachhaltig zu stabilisieren. Der Schweizer

9

Presserat ist ein Organ der Selbstregulierung, aber er leistet genauso einen unverzichtbaren Beitrag für den medialen Service Public in diesem Land. Die Möglichkeit der individuellen Beschwerde, die für den einzelnen Beschwerdeführer weiterhin kostenlos ist, wenn sie nicht anwaltlich begleitet wird, dient immer auch der Gesellschaft als Ganzes. Der Presserat stellt sicher, dass die demokratiepolitisch relevante mediale Informiertheit der Öffentlichkeit gewissen Standards gehorcht. Er beugt der Verrohung im Medienmarkt vor – wie sie in anderen Staaten, auch in gereiften Demokratien, in beängstigendem Tempo voranschreitet.

Kurzum: Die Reformdebatte soll in konkrete Massnahmen münden, die dem Presserat grössere Wirkungs- und durchaus auch Strahlkraft verleihen und ihn als die unbestrittene und breit akzeptierte Instanz für berufs- und medienethische Fragen in der Schweiz positionieren. Dabei soll an einem Grundsatz nicht gerüttelt werden: Dem Kodex als Selbstverpflichtung auf gemeinsam akzeptierte Pflichten und Rechte für Journalistinnen und Journalisten.

### Sinnvoll, weil selbstbestimmt

- 10 Diese Investition in eine branchenweite, den Erfordernissen einer modernen und zunehmend fragmentierten Medienlandschaft gerecht werdenden Qualitätssicherung dient ganz elementar der Glaubwürdigkeit des Journalismus. Diese ist für den Berufsstand wichtig; sie ist es für das einzelne Medienunternehmen, weil sie die Zahlungsbereitschaft von Kundinnen und Kunden direkt beeinflusst; sie ist es für die Gesellschaft und deren demokratische Auseinandersetzung.

Es liegt daher genuin im Interesse von Journalistinnen und Journalisten, von Verlegern und Medienmanagement, von Politik und Öffentlichkeit, wenn Berufs- und Medienethik als Teil einer umfassenden Qualitätssicherung im Medienbetrieb sichergestellt wird. Es lohnt sich, den Schweizer Presserat zu stärken – als ein Organ der Selbstkontrolle, als eine Dienstleistung für die Öffentlichkeit, als unverzichtbares Element im medialen Service Public.

Auf der Hand liegt, den Schweizer Presserat als eine Institution bewährter helvetischer Prägung zu verstehen: als kein Gericht, sondern als eine Instanz zur fachlichen und sachlichen Bewertung von journalistischer Arbeitsweisen und von berufs- und medienethischen Beschwerden, zusammengesetzt aus Praktikern und Publikumsvertretern, getragen von Branche und Öffentlichkeit, auf der Basis eines gemeinsam getragenen Verständnisses, des Kodex'.

Damit, und hier schliesst sich der Kreis zum eingangs zitierten Oscar Wilde, könnte auch sichergestellt werden, dass politischen und gesellschaftlichen Forderungen nach einer umfassenden staatlichen Regulierung des Medienbetriebs angesichts der lauter werdenden Kritik an seinen Leistungen frühzeitig der Boden entzogen wird.

# Jahresbericht 2018 des Schweizer Presserats

Um der Weiterentwicklung der Medien Rechnung zu tragen hat der Presserat 2018 beschlossen, seine Zuständigkeit im Bereich soziale Medien und Informationsplattformen im Internet zu erweitern (*Grundsatz-Stellungnahmen 1/2019 und 2/2019*).

Medienschaffende müssen heute nicht mehr zwingend einer Redaktion angehören, um an die breite Öffentlichkeit zu gelangen. Demnach können sie in Zukunft individuell für ihre Texte, Worte und Bilder verantwortlich gemacht werden. Auch bei Äusserungen in sozialen Netzwerken sind sie grundsätzlich verpflichtet, die berufsethischen Regeln einzuhalten. Dabei ist aber dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen und es sind die Besonderheiten der sozialen Medien (Spontaneität, weit gefasste Meinungsfreiheit) zu berücksichtigen.

Aufgrund der starken Zunahme von Informationsseiten im Internet stellte sich die Frage, für welche dieser Seiten der Presserat zuständig sein soll. Bisher war für ihn massgebend, ob sich die Autorinnen und Autoren einer Seite selbst als Journalistinnen und Journalisten bezeichneten oder nicht. Diese Haltung wurde jedoch als ungenügend erachtet. Künftig entscheidet der Presserat selber, ob eine Seite journalistischen Charakter hat oder nicht. Reine Propagandainhalte sind ausgeschlossen.

Diese Klärung seiner Zuständigkeit geht auf einen Antrag des Stiftungsrats zurück. Dieser hat in der Folge die Reglementsänderungen genehmigt, welche sich aus der Erweiterung der Zuständigkeit des Presserats ergeben. Natürlich wird der Presserat die in seinen Stellungnahmen 1/2019 und 2/2019 definierten Grundsätze im Laufe der Zeit in der Praxis verfeinern. Indem er seinen Zuständigkeitsbereich erweitert, will der Presserat einerseits die Glaubwürdigkeit der Medienschaffenden stärken und andererseits dem Publikum ein Instrument in die Hände geben, echte journalistische Informationsseiten erkennen zu können.

## I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

Die «explosionsartige» Zunahme der Anzahl Beschwerden aus dem Jahr 2017 wurde im Berichtsjahr mit 115 Beanstandungen bestätigt. Das Interesse des Publikums scheint ein neues Niveau erreicht zu haben: Vor 2017 wurde die Grenze von hundert Beschwerden nur einmal überschritten.

Der Presserat publizierte im Berichtsjahr 62 Stellungnahmen. Zudem wurde gemäss Art. 11 Abs. 3 des Geschäftsreglements des SPR 21 Beschwerdeführenden ein Nichteintretensbeschluss ohne Stellungnahme direkt mitgeteilt. Dies stellt eine leichte Verbesserung gegenüber den zwei Vorjahren dar, ist aber noch ungenügend, um die Anzahl hängiger Dossiers substanziell abzubauen.

Insgesamt wurden 19 Beschwerden nicht weiterverfolgt (Sistierung, Rückzug oder Nichtbestätigung, Zusammenlegung von Beschwerden). Das Präsidium behandelte 56 Beschwerden, die Kammern 25. Von letzteren wurden zwei zur abschliessenden Behandlung dem Plenum vorgelegt. Zur Erinnerung: Das Präsidium leitet den Kammern ausschliesslich Fälle weiter, die gegenüber den vom Presserat bereits beurteilten Fällen etwas Neues enthalten. Abgesehen von wenigen Ausnahmen behandelt das Präsidium auch die Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt.

28 der vom Presserat behandelten Beschwerden wurden abgewiesen. 20 wurden gutgeheissen, davon 14 teilweise.

Die 35 Nichteintretensbeschlüsse (14 mit Stellungnahme, 21 ohne) wurden wie folgt begründet: offensichtlich unbegründet 27; ausserhalb der Frist 3; ausserhalb des Kompetenzbereichs 3; parallele Beschwerde 1; von geringer Relevanz und von der Redaktion berichtet 1.

## II. Beschwerdegründe und Verletzungen

### 1. Beschwerdegründe

Wir verzichten dieses Jahr darauf, die Beschwerdegründe aufzuführen.

Zum einen sind die entsprechenden Zahlen grösstenteils redundant. Zudem sind unseres Erachtens viele Beschwerden sehr allgemein formuliert und es werden ohne konkrete Begründung zu viele Ziffern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» bemängelt. Dies ergibt eine eintönige und kaum aussagekräftige Auflistung.



## 2. Verletzungsgründe

Die Gründe für die vom Presserat im Jahr 2018 festgestellten Verletzungen lassen sich wie folgt klassieren:

- 12 Verletzungen der Ziffer 3: Anhörung bei schwerwiegenden Vorwürfen (5), Quellen (3), Entstellen einer Information (2), Unterschlagen von Informationselementen (1), nicht korrekte Grafik (1)
- 11 Verletzungen der Ziffer 1 (Wahrheitssuche)
- 6 Verletzungen der Ziffer 7 (Privatsphäre): Identifikation (3), Unschuldsvermutung (1), Privatsphäre (1), Kinderschutz (1)
- 5 Verletzungen der Ziffer 5 (Berichtungspflicht)
- 1 Verletzung der Ziffer 8 (Diskriminierung)
- 1 Verletzung der Ziffer 4 (unlautere Methoden)
- 1 Verletzung des Grundsatzes der Fairness gemäss Präambel der «Erklärung»

## III. Auswahl bedeutender Entscheide

### Ein Foto toter Kinder kann würdevoll sein

«Blick.ch» veröffentlichte das Bild zweier toter Kinder in den Armen ihres Vaters nach einem Gasangriff in Syrien. Eine Person reichte eine Beschwerde ein und argumentierte, das Bild verletze die Privatsphäre und die Würde der Kinder, da sie erkennbar seien. Dies war auch die Meinung einer Minderheit des Presserates. Die Mehrheit befand hingegen nach einer Diskussion im Plenum, es handle sich um ein Dokument der Zeitgeschichte und das Bild respektiere durchaus die Würde der Personen. Das öffentliche Interesse an der Publikation eines Bildes, welches die Grausamkeit des Krieges für die Zivilbevölkerung zeigt, sei in diesem Fall höher zu gewichten als der Schutz der Privatsphäre der abgebildeten Personen. Zudem war der Vater offensichtlich mit der Aufnahme einverstanden. (30/2018)

### Zu viele unwichtige Details verletzen den Schutz der Privatsphäre eines Beschuldigten

«Le Matin Dimanche» veröffentlichte im Juli 2017 einen Artikel über den Überfall von sechs jungen Männern in einem Genfer Quartier auf zwei Dreissigjährige, die dabei erheblich verletzt wurden. In seiner Umfeld-Recherche enthüllte «Le Matin Dimanche» zahlreiche Details zu einem der Angreifer: Herkunft, Alter, Ausbildung, hochgewachsene Statur, ausgeübte Sportart, Wohnort, Familie, Freundschaften und Spitzname. Der junge Mann reichte

eine Beschwerde beim Presserat ein. Getreu seiner Rechtsprechung unterstrich dieser, es sei nicht zulässig, unwichtige Aspekte zu publizieren, deren Ansammlung die Identifikation erleichtere und den Personenkreis, der den mutmasslichen Täter erkennen könnte, zu stark erweitere. Ein Beschuldigter hat Anrecht auf den Schutz seiner Privatsphäre, auch wenn ihm eine sehr schwerwiegende Tat vorgeworfen wird. (12/2018)

Die gleiche Frage stand im Mittelpunkt einer Beschwerde gegen den «Blick» infolge von Artikeln über einen Filmregisseur, der beschuldigt wurde, ein Kind vergewaltigt und sexuell genötigt zu haben. Die Zeitung erwähnte den Vornamen und den ersten Buchstaben des Namens, das Alter, die Herkunftsregion, die jetzige Wohnregion und einige Fakten zur cineastischen Arbeit des Regisseurs. Zudem wurde ein Foto des Regisseurs publiziert, dessen Gesicht durch einen Balken unkenntlich gemacht worden war. Die Summe dieser Informationen machte die Identifikation zu einfach. In der Berichterstattung über das Urteil vergass die Zeitung zudem, zu erwähnen, dass dieses noch nicht rechtskräftig war und verletzte damit den Grundsatz der Unschuldsvermutung. (6/2018)

### Titel können die Pflicht zur Wahrheitssuche verletzen

Der Presserat anerkennt in seiner Rechtsprechung, dass ein Titel eine Übertreibung darstellen kann. Der Titel darf aber nicht massive Unwahrheiten behaupten oder nahelegen, wie die beiden folgenden Fälle illustrieren:

Der «Blick» veröffentlichte einen Artikel über das Schiff der Identitären Bewegung, welche die Einwanderung über das Mittelmeer zu stoppen versuchte, unter dem Titel «Nazi-Schiff will Flüchtlingsboote stoppen». Der Presserat hielt fest, die Verwendung des Begriffs «Nazi» stelle eine erhebliche und inakzeptable Behauptung dar. Man könne eine Bewegung – auch eine rechtsextreme – nicht einfach als «Nazi»-Organisation bezeichnen, ohne auch nur ein Element vorzubringen, das den Gebrauch dieses Begriffs rechtfertigen würde. (39/2018)

Die «SonntagsZeitung» berichtete in einem Artikel über die Betrugsvorwürfe bei der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier. Im Artikel wurde eine Studie erwähnt, die auf Wahltourismus schliessen lasse; die Recherchen der Zeitung würden diese Fakten bestätigen. Der Presserat befand, der Artikelinhalt sei zulässig, im Gegensatz zum Titel «Bananenrepublik Moutier». Dieser Titel suggeriert in der Tat ohne Beweise, in der Stadt herrsche Korruption und staatliche Willkür. Für den SPR geht ein solcher Titel über das Mass zulässiger Zuspitzungen hinaus. (20/2018)

### Der Presserat verteidigt den Grundsatz der Fairness

Der Verantwortliche für Gesundheitspolitik bei Economie Suisse verfasste eine Kolumne in der «Schweizerischen Ärztezeitung» unter dem Titel «Wirtschaft



bringt Gesundheit». Die Redaktion fand diesen Beitrag zu vereinfachend und stellte einen kurzen Einleitungstext voran, in dem sie ihre Vorbehalte erwähnte und empfahl, einen kritischen Kommentar in der gleichen Ausgabe zu lesen. Die Redaktion hat zwar das Recht, dies zu tun, sie teilte dem Verfasser der Kolumne ihre Vorbehalte aber nicht mit. Der Presserat befand, der Grundsatz der Fairness gemäss Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sei in diesem Fall nicht eingehalten worden. (16/2018)

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)

## IV. Änderung des Geschäftsreglements

Wie eingangs erwähnt, änderte der Stiftungsrat den Art. 2 (Zuständigkeit) des Geschäftsreglements. Er lautet neu wie folgt:

«Die Zuständigkeit des Schweizer Presserats erstreckt sich – ungeachtet der Verbreitungsart – auf den redaktionellen Teil der öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Medien sowie auf die journalistischen Inhalte, die individuell publiziert werden.»

Zudem änderte der Stiftungsrat auf Antrag des Presserats den Art. 11 Abs. 2 (Nichteintreten). Dieser lautet neu wie folgt:

«Sofern sich berufsethische Grundsatzfragen stellen *oder der Bericht, gegen den sich die Beschwerde richtet, eine breite öffentliche Diskussion ausgelöst hat*, kann der Schweizer Presserat auf Beschwerden eintreten, auch wenn im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand ein rundfunkrechtliches Verfahren oder ein Gerichtsverfahren hängig ist, die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer ein solches während der Dauer des Presseratsverfahrens einleitet oder vorhat, ein solches einzuleiten.» (Änderung kursiv)

## V. Kommunikation

Mitglieder des SPR besuchten während des Berichtsjahrs zehn Redaktionen. Zudem machten zehn Journalistinnen und Journalisten oder mediennahe Personen von der Möglichkeit Gebrauch, den Beratungen einer Kammer des Presserates beizuwohnen. Interessentinnen und Interessenten finden alle nötigen Informationen dazu auf [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch).

Der Presserat hat seine «Botschafterinnen und Botschaftern», die eine aktive Rolle einnehmen dürfen, noch nicht gewählt. Auch die Pläne für eine grössere Präsenz in den sozialen Netzwerken wurden zurückgestellt.

## VI. AIPCE-Treffen in Helsinki

Das traditionelle Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) fand anlässlich des 50. Geburtstags des finnischen Presserates im Oktober in Helsinki statt. Besonders erwähnenswert ist die Initiative unserer finnischen Kolleginnen und Kollegen zur Kennzeichnung der Medien, welche die berufsethischen Regeln einhalten. Ein grosser Teil des Treffens war dem Zusammenhang zwischen Algorithmen und Medienethik gewidmet. 2019 findet das Treffen in der georgischen Hauptstadt Tiflis statt.

Dominique von Burg  
Präsident des Schweizer Presserats

# Presseratsstatistik 2018

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italienische Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Privatradios	Privat-TV	Internet	Agenturen
Am 1.1.2018 hängige Verfahren	68	53	8	7	57	7	0	1	0	1	2	0
Selber aufgegriffene Fälle	0											
Neu eingegangene Beschwerden	115	81	30	4	90	6	2	5	2	2	8	0
Zurückgezogene Beschwerden	19	9	4	6	17	0	0	0	1	1	0	0
Nichteintreten mit Stellungnahme	14	13	1	0	12	1	0	0	0	0	1	0
Nichteintreten ohne Stellungnahme	21	16	3	2	14	4	2	1	0	0	0	0
Gutgeheissene Beschwerden	6	5	0	1	5	1	0	0	0	0	0	0
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	14	12	2	0	14	0	0	0	0	0	0	0
Abgewiesene Beschwerden	28	19	9	0	22	3	0	0	0	0	3	0
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	56	46	8	2	44	8	2	1	0	0	1	0
Durch Kammern erledigte Verfahren	25	17	7	1	22	1	0	0	0	0	2	0
Durch Plenum erledigte Verfahren	2	2	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	62	49	12	1	53	5	0	0	0	0	4	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	102	74	19	9	84	9	2	1	1	1	4	0
Per 31.12.2018 hängige Verfahren	81	60	19	2	63	4	0	5	1	2	6	0

# Statistik 2008–2018

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anfangs Jahr hängige Verfahren	38	34	25	30	28	32	27	47	60	31	68
Selber aufgegriffene Fälle	1	1	1	3	1	0	0	2	0	0	0
Neu eingegangene Beschwerden	81	74	83	82	95	86	70	85	48	127	115
Zurückgezogene Beschwerden	20	12	14	15	14	18	6	4	9	9	19
Nichteintreten mit Stellungnahme	17	19	14	14	20	30	16	36	13	11	14
Nichteintreten ohne Stellungnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	17	18	21
Gutgeheissene Beschwerden	8	6	12	14	9	11	2	3	8	5	6
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	8	17	15	18	24	12	9	10	10	15	14
Abgewiesene Beschwerden	32	29	21	23	24	20	17	17	20	32	28
Allgemeine Stellungnahmen	1	1	3	3	1	0	0	2	0	0	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	56	54	55	52	57	67	33	43	50	51	56
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	30	23	30	33	24	17	18	16	29	25
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	0	1	5	1	0	0	2	2	1	2
Total verabschiedete Stellungnahmen	66	72	65	72	78	73	44	60	51	53	62
Total erledigte Beschwerdeverfahren	86	84	79	87	92	91	50	67	77	90	102
Per Jahresende hängige Verfahren	34	25	30	28	32	27	47	60	31	68	81

Bemerkung zur Differenz (10) zwischen Total Stellungnahmen (53) und Summe von Nichteintreten mit Stellungnahme, Gutgeheissene Beschwerden, Teilweise gutgeheissene Beschwerden und abgewiesene Beschwerden (63) im Jahr 2017: Ein Beschwerdeführer hat 10 Beschwerden eingereicht, welche in einer Stellungnahme abgehandelt wurden (Differenz 9). Eine weitere Stellungnahme aus dem Jahr 2015 wurde 2017 nochmals behandelt und revidiert – was aber keine neue Stellungnahme generierte.

# Soziale Medien und Informationsseiten: Der Presserat erweitert seine Zuständigkeit

von Dominique von Burg  
Präsident des Schweizer Presserats



Dominique von Burg

Die Medienlandschaft hat bekanntlich enorme Umbrüche durchgemacht. Die Zahl der Informations- oder Propagandaseiten im Internet nimmt rasant zu. Die Medienschaffenden selber müssen sich heute nicht mehr einer redaktionellen Kontrolle unterziehen, wenn sie sich via Blog, Twitter, Facebook oder in anderen sozialen Medien äussern. Diese Entwicklung hat den Schweizer Presserat veranlasst, den Rahmen für die Anwendung der Regeln des Berufsstandes zu erweitern.

Als der Presserat in den 1970er Jahren gegründet wurde, waren die Gegebenheiten in der Medienlandschaft klar: Mittels der traditionellen Medien Presse, Radio und Fernsehen war es den Journalistinnen und Journalisten vorbehalten, die breite Öffentlichkeit zu informieren. Folglich trugen die Redaktionen dieser Medien die Verantwortung für die Einhaltung medienethischer Regeln, genauer der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Gegebenenfalls richtete der Presserat<sup>1</sup> seine Rügen (ohne die Befugnis, Sanktionen zu verhängen) wegen Nichteinhaltung der «Erklärung» an eine bestimmte Zeitung oder einen bestimmten Radio-/Fernsehsender.

Die aktuellen Veränderungen in der Medienwelt werfen Fragen auf – gerade auch für den Presserat. Da die berufsethischen Regeln der Journalisten nicht für jede Veröffentlichung gelten können, wie definiert sich dann die Zuständigkeit des Presserats? Eine mögliche – und bequeme – Antwort wäre gewesen, sich weiterhin auf die «traditionellen» Medien und ihre Websites zu

<sup>1</sup> Eine Beschwerde beim Presserat kann jedermann einreichen. Die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer braucht durch den kritisierten journalistischen Bericht nicht selbst betroffen zu sein. Die Stellungnahmen des Presserats, dessen Zusammensetzung und Geschäftsreglement finden sich unter [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)

beschränken. Dies würde jedoch den Presserat früher oder später überflüssig werden lassen.

Nach einer intensiven internen Debatte entschied sich der Presserat für eine Erweiterung seines Zuständigkeitsbereichs. Seit dem 1. Januar 2019 schreibt das Reglement (Art. 2) vor: «Die Zuständigkeit des Schweizer Presserats erstreckt sich – ungeachtet der Verbreitungsart – auf den redaktionellen Teil der öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Medien sowie auf die journalistischen Inhalte, die individuell publiziert werden.» Gleichzeitig veröffentlichte er zwei Grundsatz-Stellungnahmen, die diese Erweiterung erläutern. Die erste widmet sich der «Vervielfachung von Informationsseiten im Internet», die zweite den «Journalisten in sozialen Netzwerken».

### Ethische Verpflichtungen auch in sozialen Netzwerken

Haben Journalisten also auch ethische Verpflichtungen, wenn sie sich individuell ausserhalb eines Mediums äussern, zum Beispiel auf den sozialen Netzen? Ja, sagt der Presserat, mit folgenden Nuancen: «Dabei ist jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, insbesondere unter Berücksichtigung der charakteristischen Spontaneität sozialer Netzwerke und der dort praktizierten breiten Meinungsfreiheit.» Es versteht sich von selbst, dass die Rechte und Pflichten nicht gelten, «wenn sich Journalisten zu Themen äussern, die ihr Privatleben betreffen».

Der Presserat wird seine Praxis zu den definierten Grundsätzen in seinen künftigen Stellungnahmen verfeinern. Aber Journalistinnen und Journalisten geniessen seiner Ansicht nach keine absolute Meinungsfreiheit, wenn sie sich in sozialen Netzwerken zu Themen von öffentlichem Interesse äussern. Um ihre Glaubwürdigkeit zu verteidigen, ist es unerlässlich, dass Grundwerte wie Richtigkeit und Verantwortlichkeit beibehalten werden. Darüber hinaus weist der Presserat darauf hin, dass sich der Verhaltenskodex auf die Pflichten und Rechte der Journalisten, nicht der Medien bezieht. In Zeiten, die als postfaktisch bezeichnet werden, und in Zeiten von Fake News muss alles unternommen werden, die Glaubwürdigkeit der Medienschaffenden in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken.

### Spren vom Weizen trennen

Diese Überlegungen führen uns zur zweiten Grundsatz-Stellungnahme des Schweizer Presserats: Wie kann bei der rasanten Zunahme von Online-Informationsportalen aller Art festgestellt werden, welche davon in die Zuständigkeit des Presserats fallen und welche nicht? Oder mit anderen Worten: Welche Websites erfüllen die beruflichen Regeln der Journalisten und können deshalb vom Publikum als vertrauenswürdig betrachtet werden?

Bis 2019 war massgebend, ob sich die Autorinnen und Autoren einer Seite selbst als Journalistinnen und Journalisten bezeichnen oder nicht. Dies wurde zusehends als unbefriedigend angesehen, weil man sich so – unabhängig von der öffentlichen Wahrnehmung – einfach den Vorgaben des Presserats entziehen konnte. Künftig stellt der Presserat von Fall zu Fall und auf der Grundlage von Beschwerden fest, ob eine Website an den Journalistenkodex gebunden ist oder nicht. Das Publikum soll so den Wert der übermittelten Informationen besser einordnen können.

Dieses Anliegen steht im Einklang mit anderen Initiativen, wie etwa der «Journalism Trust Initiative», welche von Reporter ohne Grenzen (RSF), Agence France Presse (AFP), der Europäischen Rundfunkunion (EBU) und dem Global Editors Network (GEN) ins Leben gerufen wurde. Diese Initiative hat zum Ziel, «einen Massstab für den Journalismus in Form von Indikatoren wie Transparenz, redaktionelle Unabhängigkeit, Umsetzung journalistischer Methoden und Einhaltung ethischer Regeln zu schaffen. (...) Diese Standards sollen zu einer Referenz für die Selbstregulierung der Medien und eine bewährte Praxis für alle werden, die journalistische Inhalte produzieren: vom Blogger bis zum internationalen Medienkonzern.»<sup>2</sup>

24

Dieser allgemeine Trend zur «Zertifizierung» soll falsche Informationen, die im Internet zirkulieren und sich dort und in sozialen Netzwerken bekanntlich schneller verbreiten als fundierte, gut dokumentierte Informationen, bekämpfen.

### Die Glaubwürdigkeit des Journalismus

Der Journalismus ist in den Augen eines grossen Teils der Öffentlichkeit nicht mehr glaubwürdig. Dieses Phänomen ist Teil der allgemeinen Diskreditierung der «Eliten» und des Siegeszugs des «postfaktischen Zeitalters». Die Richtigkeit der Fakten spielt keine Rolle mehr. Es ist das Bekräftigen einer Behauptung – auch wenn sie offensichtlich falsch ist – die entscheidend ist. Expertise wird verunglimpft und alle Meinungen gelten als gleichwertig.

Dieses Klima ist offensichtlich nicht förderlich für den Journalismus und seine Forderung nach Unabhängigkeit, Wahrheitssuche und Faktenprüfung. Die Branche muss sich aber fragen, ob sie selbst nicht auch dazu beigetragen hat, diese öffentliche Abneigung zu erzeugen.

Denn Medienschaffende, die richtigerweise das Recht und die Pflicht zur Kritik beanspruchen, zeigen sich oft sehr dünnhäutig, wenn sie selbst kritisiert werden. Sie sollten sich die Frage stellen, ob die Öffentlichkeit nicht Recht hat, wenn diese den Medien grösstenteils eine uniforme Berichterstattung vorwirft. Oder anders gefragt: Warum haben Journalisten derart grosse Schwierigkeiten, offen zuzugeben, dass sie sich geirrt haben? Und: Ist die

<sup>2</sup> Absichtserklärung der *Journalism Trust Initiative* vom 3. April 2018

Nähe zu den Machtzentren in ihrer edlen Funktion als «Wachhunde der Demokratie» gemäss Bezeichnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die beste Garantie?

Noch grundsätzlicher ausgedrückt bin ich der Meinung, dass der Anspruch der Journalisten auf «Neutralität des Standpunktes» nicht mehr glaubwürdig ist. Die sogenannten Informationsmedien, welche in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Meinungspresse ablösten, hatten durchaus ihre Berechtigung. Heute ist dieser Anspruch auf Neutralität verdächtig. Verdächtig, einen Standpunkt durchsetzen oder – noch schlimmer – eine Lektion erteilen zu wollen.

Eine Vielfalt von Standpunkten darzustellen war schon immer Teil einer guten journalistischen Recherche. Bedeutet Respektieren des Publikums nicht zusätzlich, die Karten auf den Tisch zu legen? Zu seiner Subjektivität zu stehen und die Schritte eines journalistischen Prozesses zu erklären? Es ist an der Zeit, den vermeintlich neutralen Journalismus durch einen bescheidenen und transparenten Journalismus zu ersetzen – der beste Weg, um mit der Öffentlichkeit in Dialog zu treten.

Dieser Text wurde in der Zeitschrift *Choisir*, Ausgabe April bis Juni 2019, publiziert.

25

---

# Zusammensetzung des Presserats 2019

## Präsident

Dominique von Burg  
Carouge, ancien rédacteur en chef  
de la «Tribune de Genève»



---

## Vizepräsidenten / innen

Francesca Snider  
Locarno, Avvocato e notaio



Lic. phil. Max Trossmann  
Adliswil, Historiker und Publizist



## Publikumsvertreter / innen

Prof. Dr. Annik Dubied  
Neuchâtel, directrice de l'Académie  
du journalisme et des médias,  
Université de Neuchâtel



Dr. phil. I Michael Herzka  
Zürich, Leiter Movendo,  
Bildungsinstitut der Gewerkschaften



Dr. phil. Markus Locher  
Basel, Lehrer Wirtschaftsschule  
Reinach



Mélanie Pitteloud  
Martigny, Ethnologin



---

## Journalisten / innen

Sonia Arnal  
Lausanne, rédactrice en chef  
«Femina»





Annika Bangerter  
Basel, Redaktorin «Leben und  
Wissen» CH Media



Michel Bühler  
Orbe, photographe et  
journaliste libre



Klaus Lange  
Zürich, Textdirector  
«SonntagsBlick»



François Mauron  
Villars-sur-Glâne, journaliste  
«La Liberté»



Marianne Biber  
Bern, Französischsprachige  
Inlandchefin der SDA



Ursin Cadisch  
Chur, Social Media Radiotevisiun  
Svizra Rumantscha RTR



Francesca Luvini  
Lugano, giornalista Radiotelevisione  
Svizzera



Simone Rau  
Zürich, Reporterin Recherchedesk  
Tamedia



Dennis Bühler  
Bern, Bundeshausredaktor  
«Republik»



Jan Grüebler  
Zürich, Dienstleiter Nachrichten SRF



Denis Masméjan  
Pully, journaliste, secrétaire général  
de RSF Suisse



Casper Selg  
Bern, Freier Journalist





# Geschäftsführerin

Ursina Wey  
Bern, Rechtsanwältin



30

---

## Impressum

Schweizer Presserat

Geschäftsstelle

Conseil suisse de la presse

Secrétariat de direction

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Münzgraben 6, 3011 Bern

Telefon / Téléphone / Telefono: 033 823 12 62

Website: [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)

E-Mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Büro Oh, [buero-oh.ch](http://buero-oh.ch)

